

Abschrift

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.III/2-2294 n-1968

Betr.: Platane in der KG.Schallaburg, Erklärung zum Naturdenkmal.

Wien, am 12. Feber 1968

In Rechtskraft erwachsen
am 21.2.1968.

Wien, am
NÖ.Landesregierung:
I.A.

B e s c h e i d

An die
Republik Österreich, ver-
treten durch das Amt der
NÖ.Landesregierung, Landes-
straßenverwaltung, Abt.B/2

Wirkl.Hofrat

Herrengasse 11
1014 W i e n

Die auf dem Grundstück Nr.15/1, KG.Schallaburg, (Eigentümerin Republik Österreich) befindliche Platane wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Die Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft Melk beantragt die vorerwähnte Platane auf der Parzelle Nr.15/1, KG.Schallaburg, zum Naturdenkmal zu erklären. Die Platane weist einen Stammumfang von 5,5 m, bei einer Baumhöhe von 22 bis 25 m auf. Das Alter der Platane wird mit ca. 200 Jahren angegeben. Laut fachlichem Gutachten ist das gg.Naturgebilde infolge seines kulturellen Wertes und wegen seines besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 leg.cit. ist jede Veränderung an dem Naturdenkmal oder Vernichtung desselben - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der NÖ.Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zeiler